



Haus des Jugendrechts in Bremerhaven

Vereinbarung zur Zusammenarbeit
- Koalition -
zwischen
SPD, CDU, FDP
in der 20. Wahlperiode
der Seestadt Bremerhaven
2019 - 2023

Perspektiven für Familien und junge Menschen entwickeln

Wir wollen Familien und jungen Menschen eine Perspektive für ein gutes Leben in Bremerhaven bieten. Wir wollen der Kinderarmut entgegenwirken und gerechte Teilhabechancen für alle Kinder ermöglichen. Wir werden die begonnene Bürgernähe im Sozialen Dienst und die Umsteuerung der ambulanten Hilfen zur Erziehung fortsetzen, begleiten und auswerten. Für die bestehenden Stellen der Jugendbildungsreferentinnen und Jugendbildungsreferenten werden wir die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung stellen. Wir werden die Arbeit der eingesetzten Streetworker, insbesondere für sozial benachteiligte Ortsteile und unter Beteiligung von Jugendlichen und dort tätigen Akteuren, überprüfen. Die Planung für ein Modellprojekt „Jugendtreff Geestemünde“ von Jugendlichen für Jugendliche werden wir unterstützen.

Die Kriminalität von Jugendbanden, wie in Teilen Leherheides, ist für uns nicht akzeptabel. Wir wollen und werden kriminellen Jugendlichen entschieden entgegentreten. Dabei unterstützen wir ausdrücklich die Arbeit der Polizei, diesen Täterinnen und Tätern Einhalt zu gebieten. Um Maßnahmen zu entwickeln, wie Jugendliche möglichst von der Begehung von Straftaten abgehalten werden können, werden wir kurzfristig das Amt für Jugend, Familie und Frauen gemeinsam mit dem Schulamt beauftragen, eine Konzeption zu erarbeiten. Insbesondere der Einsatz der Streetworker ist dabei konzeptionell zu überarbeiten. Die Arbeitszeit muss an die Anforderungen vor Ort angepasst werden. Die Konzeption ist umfassend mit der Polizei und der Justiz abzustimmen. Hierbei ist auch die Herausnahme von Jugendlichen aus der Szene mit geeigneten Maßnahmen zu prüfen.

Wir wollen die bestehenden Konzepte der Jugendbeteiligung aufeinander abstimmen, auf Synergieeffekte überprüfen und deren Weiterentwicklung unter breiter Beteiligung in den Fachausschüssen beraten. Wir werden die Einrichtung eines „Haus des Jugendrechts“ prüfen, in dem straffälligen Jugendlichen zeitnah die Konsequenzen ihres Handelns aufgezeigt werden.

Wir wollen, dass die bestehenden, klaren Richtlinien zum Kinderschutz konsequent umgesetzt werden, um Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen und in akuten Gefährdungslagen schnell Handlungsspielräume zu ermöglichen. Wir werden zusammen mit der Verwaltung und dem Kinderschutzbund dafür geeignete Maßnahmen entwickeln und somit die Qualität des Kinderschutzes weiter erhöhen.

Haus des Jugendrechts – bundesweite Entwicklung

Nach Bundesländern:

BW: 7 (+1)

BY: 3

BE: -

HB: ?

HH: -

HE: 7

MV: -

NI: 5

NW: 7

RP: 6

SL: 1

SN: 1 (+2)

SH: -

ST: -

TH: 2



Haus des Jugendrechts – Ziele

- Beschleunigung strafrechtlicher Ermittlungen („*die Strafe folgt auf dem Fuß*“)
 - schnellere und individuell passgenauere Reaktionen („*Hilfe/Unterstützung statt Strafe*“)
 - rechtzeitige Intervention („*Prävention statt Repression*“)
 - frühzeitiges Erkennen von Jugendlichen/Heranwachsenden, die in die Kriminalität „abrutschen“

 - Reduktion der Jugendkriminalität
 - Stärkung des Sicherheitsempfindens
- ⇒ Steigerung der Intensität und Effektivität der behördenübergreifenden Zusammenarbeit

Haus des Jugendrechts – **Konzeptionen**

➤ **Übereinstimmung:**

Polizei, Jugendstaatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe „unter einem Dach“

➤ **Unterschiede:**

- reale Häuser ./.. virtuelle Häuser
- Allzuständigkeit ./.. Spezialisierte Zuständigkeit (Intensivtäter, Schwerstkriminalität)

Haus des Jugendrechts – Notwendigkeit?

➤ Klassische Argumente:

- Anzahl der Jugendstraßverfahren
- Dauer der Jugendstraßverfahren
- Dauer der Jugendvollstreckung
- Kommunikationsstrukturen
- Verfahrensabläufe

➤ Einschätzung der Praxis

- „läuft alles“
- gute Vernetzung/Zusammenarbeit
- kaum Steigerungspotential

➤ Allerdings:

- Fortentwicklung von Maßnahmeangeboten?
- Vollstreckung von Arresten?

	2021 (Prognose)	2020	2019	2018	2017
Neuzugänge	1622	1955	1951	1789	2112
Erledigungen	1814	1947	2045	1742	1950

Art der Erledigung

Anklage	16%	19%	18,25%	15,85%	20,15%
Strafbefehl	4%	4,20%	2%	2,40%	2,75%
§ 76 JGG	0,60%	0,55%	0,80%	0,60%	1,50%
§ 153a StPO	0,75%	1,10%	0,80%	1,40%	1,65%
§ 45 JGG	15,10%	18,80%	20,60%	18,50%	17,50%
§ 153 StPO	2,60%	3,20%	2,85%	3,20%	2,90%
§ 170 II StPO	31%	24,45%	26,15%	21,75%	21%

Dauer

Eingang bis Erledigung StA	2	2,40	2,60	2,25	2,15
Einleitung bis Erledigung StA	3,65	4,35	4,75	3,85	3,9
Einleitung bis Eingang StA	1,65	1,9	2,1	1,6	1,7

Haus des Jugendrechts – **Vorschlag**

➤ **Pilotprojekt über die Dauer von 2 Jahren**

- ⇒ Prüfung eines evtl. Optimierungspotentials „in der Praxis“
- ⇒ sofern nicht erforderlich: Beendigung des Projekts Ende 2023

➤ **virtuelles Haus**

- ⇒ keine zusätzlichen Kosten für neue Räume pp.
- ⇒ keine Beeinträchtigung der bestehenden Arbeitsstrukturen
- ⇒ Wahrung des Vertrauensverhältnisses im Bereich der Jugendgerichtshilfe

➤ **„Allzuständigkeit“**

- ⇒ Ziel ist die frühestmögliche individuell passende Reaktion/Intervention/Unterstützung
- ⇒ Beschränkung auf Intensivtäter/Schwerstkriminalität nicht sinnvoll (Aufbau der StA Bremen)

➤ **Einrichtung einer Koordinierungsstelle (im 2jährigen Wechselturnus)**

- ⇒ keine zusätzliche Belastung des Geschäftsbereichs
- ⇒ Übernahme aller evtl. zusätzlich anfallenden Aufgaben

➤ **Form: Kooperationsvereinbarung**

Haus des Jugendrechts – Entwurf Kooperationsvereinbarung

Präambel	2
1. Zielsetzung	2
2. Definitionen	3
3. Beteiligte des „Haus des Jugendrechts“	3
4. Gerichte, Jugendhaftanstalt, Soziale Dienste der Justiz sowie sonstige Behörden und Institutionen	3
5. Organisation des „Haus des Jugendrechts“	4
6. Zuständigkeit des „Haus des Jugendrechts“	5
7. Allgemeine Grundsätze der Zusammenarbeit	5
8. Untersuchungshaft	6
9. Täter-Opfer-Ausgleich	6
10. Intensivtäter	7
11. Fallübergreifende Dienstbesprechungen und Einzelfallbesprechungen	7
12. Koordinierungsstelle des „Haus des Jugendrechts“	7
13. Dienst- und Fachaufsicht	8
14. Datenschutz	8
15. Inkrafttreten	8

Präambel:

Die Kooperationspartner – die Senatorin für Justiz und Verfassung, die Ortspolizeibehörde Bremerhaven sowie die Seestadt Bremerhaven – sind sich darüber einig, dass die Zusammenarbeit ihrer jeweiligen Dienststellen im Bereich des Jugend- und Jugendstrafrechts in Bremerhaven **bereits gegenwärtig sehr gut funktioniert**. Bei den am Jugendstrafverfahren Beteiligten handelt es sich um einen sehr begrenzten Personenkreis, der sich aus langjähriger Zusammenarbeit kennt und – unter anderem im Rahmen der wöchentlichen Jugendrichtersitzungen – in engem Austausch steht. **Um diese Zusammenarbeit für die Zukunft zu sichern und zu intensivieren, bedarf es einer fokussierten behördenübergreifenden Betrachtung einschließlich personeller Ressourcen, um ggf. erkannte Optimierungsmöglichkeiten zeitnah zu realisieren. (...)**

Haus des Jugendrechts – Entwurf Kooperationsvereinbarung

Präambel	2
1. Zielsetzung	2
2. Definitionen	3
3. Beteiligte des „Haus des Jugendrechts“	3
4. Gerichte, Jugendhaftanstalt, Soziale Dienste der Justiz sowie sonstige Behörden und Institutionen	3
5. Organisation des „Haus des Jugendrechts“	4
6. Zuständigkeit des „Haus des Jugendrechts“	5
7. Allgemeine Grundsätze der Zusammenarbeit	5
8. Untersuchungshaft.....	6
9. Täter-Opfer-Ausgleich	6
10. Intensivtäter	7
11. Fallübergreifende Dienstbesprechungen und Einzelfallbesprechungen.....	7
12. Koordinierungsstelle des „Haus des Jugendrechts“	7
13. Dienst- und Fachaufsicht	8
14. Datenschutz.....	8
15. Inkrafttreten.....	8

5.2.

Diese Zusammenarbeit der Beteiligten im „Haus des Jugendrechts“ **bedingt keine Veränderung** der jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten, vielmehr arbeiten die Beteiligten **aufgabentreu, eigenständig und unabhängig** gemäß ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufträge

12.1.

Die Koordinierungsstelle des „Haus des Jugendrechts“ ist in Bezug auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben **frei von Weisungen** der Beteiligten. Sie nimmt ihre Aufgaben eigenständig und neutral wahr und **unterliegt lediglich der Dienst- und Fachaufsicht des jeweiligen Dienstherrn.**

13.

Die Kooperationspartner üben die **Dienst- und Fachaufsicht** bezüglich der am „Haus des Jugendrechts“ Beteiligten **eigenverantwortlich** nach den jeweils für sie geltenden Vorschriften aus.

FRAGEN ?

